



Beschäftigung als Berufskraftfahrer
(§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a Abs. 1 oder Abs. 2 BeschV)

beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im PDF-Format hochzuladen
- richtige Benennung der PDF-Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Nationalpässe und Führerschein sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
(Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen)
- Vorgangsnummer bei Korrespondenz angeben

erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Vollmacht, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag
ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:
 - Nachname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
 - Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - monatliche Brutto-Vergütung
 - Wochenarbeitszeit
 - Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB]

zusätzlich für § 24a Abs. 1 BeschV:

- vorhandener EU-Führerschein und Prüfziffer 95/EU-Berufskraftfahrerqualifikation

oder alternativ für § 24a Abs. 2 BeschV:

- kein vorhandener EU-Führerschein und keine Prüfziffer 95/EU-Berufskraftfahrerqualifikation, dann:
 - ausländische Fahrerlaubnis
 - Arbeitsvertrag, der neben der Beschäftigung im Unternehmen die Verpflichtung vorsieht, an Maßnahmen zur Erlangung der deutschen Fahrerlaubnis und der Prüfziffer 95 teilzunehmen
 - Arbeitsbedingungen während der Qualifizierungsmaßnahme sind so auszugestalten, dass die deutsche Fahrerlaubnis und die (beschleunigte) Grundqualifikation innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können
 - konkretes Arbeitsplatzangebot bei demselben Arbeitgeber für eine Beschäftigung im Güterverkehr oder Personenkraftverkehr mit Kraftomnibussen im Anschluss an die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis und der Erlangung der Prüfziffer 95
 - Zusatzblatt C zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Antragsteller hat das 45. Lebensjahr beendet:

- das Gehalt muss mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung betragen – derzeit: 4.427,50 € brutto monatlich (Stand: 2025)
- alternativ: Nachweise über eine angemessene Altersversorgung

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Vollmacht für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Vollmacht für jedes einzelne minderjährige, ledige Kind sowie Geburtsurkunde(n)*
- Sprachnachweis des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf Niveau A1
(Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate)
(anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

* In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.